

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 28.01.2025 Ersetzt Version vom: 12.09.2022 Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : Neocid Expert Fliegen-Stopp
Eindeutiger Rezepturindikator (UFI) : E3HJ-AGQX-C81N-HMAC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Repellentien und Lockmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Martec Handels AG Samstagernstrasse 45 8832 Wollerau Schweiz

T +800 1999 8832, F +41 44 783 95 49 info@martec.swiss, martec.swiss

1.4. Notrufnummer

| Land / Region | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Deutschland | Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg- August-Universität | Robert-Koch Straße 40 37075 | +49 (0) 551 19240 | |
| Schweiz | Tox Info Suisse | Freiestrasse 16 8032 | 145 | (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

CHEAN

GHS09

Signalwort (CLP)
Gefahrenhinweise (CLP)

: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitshinweise (CLP) : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften

zuführen.

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 - Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.

Hinweis zur Kennzeichnung Biozidprodukt vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformation

lesen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB Substanz ≥ 0.1% gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Deltamethrin (ISO); (S)-α-Cyan-3-phenoxybenzyl(1R,3R)-3-(2,2-dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat | CAS-Nr.: 52918-63-5 EG-Nr.: 258-256-6 EG Index-Nr.: 607-319-00-X | < 0,75 | Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Aquatic Acute 1, H400 (M=1000000) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1000000) |
| Chlorfenapyr (ISO); 4-Brom-2-(4-chlorphenyl)-1-ethoxymethyl-5-trifluormethylpyrrol-3-carbonitril | CAS-Nr.: 122453-73-0 EG Index-Nr.: 608-034-00-3 | < 0,25 | Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Entstehender Produktstaub kann bei übermäßiger inhalativer Exposition
Atemwegsreizungen verursachen. Obwohl keine entsprechenden Human- oder

Tiertoxizitätsdaten bekannt sind, ist bei diesem Produkt eine Gefährdung nach Einatmung

zu erwarten.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Unter normalen Umständen keine. Staub kann Reizungwirkungen in Hautfalten oder bei

eng anliegender Kleidung hervorrufen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Unter normalen Umständen keine. Produktstaub kann Augenreizung verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Unter normalen Umständen keine.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Ungeeignete Löschmittel Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine Brandgefahr.

Explosionsgefahr Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht

ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schutz bei der Brandbekämpfung Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden

zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen Verunreinigten Bereich lüften.

Einsatzkräfte

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: Schutzausrüstung

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen. Reinigungsverfahren Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

28.01.2025 (Überarbeitungsdatum) EU - de 3/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.

Lagerbedingungen : Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 11/13 - Feste Stoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166). Sicherheitsbrille

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Schutzhandschuhe

| Handschutz | | | | | |
|---------------------------------|-----------------------|-------------------|------------|---------------|------|
| Тур | Material | Permeation | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
| Wiederverwendbare Handschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 6 (> 480 Minuten) | | | |
| Wiederverwendbare Handschuhe | Butylkautschuk | 6 (> 480 Minuten) | | | |

Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest Farbe : beige.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Geruch : Nicht verfügbar Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt Nicht verfügbar Gefrierpunkt Nicht anwendbar Siedepunkt Nicht verfügbar Brennbarkeit Nicht brennbar. Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Flammpunkt Nicht anwendbar Zündtemperatur Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar pH-Wert 5,5 - 6,5

:

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar Löslichkeit Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50 °C Nicht verfügbar Dichte Nicht verfügbar Relative Dichte Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Nicht anwendbar Partikelgröße : Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: 5,5 – 6,5

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft pH-Wert: 5,5 – 6,5

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Neocid Expert Fliegen-Stopp

Viskosität, kinematisch Nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Neocid Expert Fliegen-Stopp | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht schnell abbaubar | |
| Deltamethrin (ISO); (S)-α-Cyan-3-phenoxybenzyl(1R,3R)-3-(2,2-dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat (52918- | | |

Deitamethrin (ISO); (S)-α-Cyan-3-phenoxybenzyi(1K,3K)-3-(2,2-dibromvinyi)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat (52918-63-5)

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht schnell abbaubar

Chlorfenapyr (ISO); 4-Brom-2-(4-chlorphenyl)-1-ethoxymethyl-5-trifluormethylpyrrol-3-carbonitril (122453-73-0)

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Zusätzliche Hinweise

- : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Geltende Vorschriften über die Entsorgung von Feststoffen beachten. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Leere Behälter nicht wiederverwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| UN 3077 | UN 3077 | UN 3077 | UN 3077 | UN 3077 |
| 14.2. Ordnungsgemäße | UN-Versandbezeichnung | l | | |
| UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (chlorfenapyr, deltamethrin) | UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (chlorfenapyr, deltamethrin) | Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (chlorfenapyr, deltamethrin) | UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (chlorfenapy, deltamethrin r) | UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (chlorfenapyr, deltamethrin) |
| Eintragung in das Beförde | rungspapier | | | |
| UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G., (chlorfenapyr, deltamethrin) 9, III, (-) | UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (chlorfenapyr, deltamethrin), 9, III, MEERESSCHADSTOFF | UN 3077 Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (chlorfenapyr, deltamethrin), 9, III | UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (chlorfenapyr, deltamethrin), 9, III | UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (chlorfenapyr, deltamethrin), 9, III |
| 14.3. Transportgefahren | klassen | | | |
| 9 | 9 | 9 | 9 | 9 |
| ₩ 2 | | | | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| III | III | III | III | 111 |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Umweltgefährlich: Ja | Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja EmS-Nr. (Brand): F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-F | Umweltgefährlich: Ja | Umweltgefährlich: Ja | Umweltgefährlich: Ja |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M7

Sondervorschriften (ADR) : 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP12, B3 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP10

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und

Schüttgut-Container (ADR)

: T1, BK1, BK2, BK3

28.01.2025 (Überarbeitungsdatum) EU - de 7/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP33

Schüttgut-Container (ADR)

: SGAV, LGBV

: CV13

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT Beförderungskategorie (ADR) 3 Sondervorschriften für die Beförderung -: V13

Versandstücke (ADR)

Orangefarbene Tafeln

Tankcodierung (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung - lose : VC1, VC2

Schüttung (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und

Entladung, Handhabung (ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90

(Kemlerzahl)

90

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 966, 967, 969

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 kg Freigestellte Mengen (IMDG) : E1 Verpackungsanweisungen (IMDG) : LP02, P002 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP12

IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC08 Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B3

: BK1, BK2, BK3, T1 Tankanweisungen (IMDG)

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33 Staukategorie (IMDG) : A Stauung und Handhabung (IMDG) : SW23

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y956 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 956 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 400kg CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 956 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 400kg

: A97, A158, A179, A197, A215 Sondervorschriften (IATA)

ERG-Code (IATA) : 9L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : M7

Sondervorschriften (ADN) : 274, 335, 375, 601

: 5 kg Begrenzte Mengen (ADN) Freigestellte Mengen (ADN) : E1 Beförderung zugelassen (ADN) : T* B** : PP, A*** Ausrüstung erforderlich (ADN) Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)

: * Nur in geschmolzenem Zustand ** Bei Beförderung in loser Schüttung siehe auch 7.1.4.1 Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN)

***Nur bei Beförderung in loser Schüttung

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : M7

Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (RID) : 5kg Freigestellte Mengen (RID) : E1

: P002, IBC08, LP02, R001 Verpackungsanweisungen (RID)

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP12, B3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sondervorschriften für die Zusammenpackung

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T1, BK1, BK2, BK3

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP3

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : SGAV, LGBV

Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete : W13

(RID)

Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut : VC1, VC2

(RID)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung -

Be-, Entladen und Handhabung (RID)

: CW13, CW31

: MP10

Expressgut (RID) : CE11 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen. Chlorfenapyr (122453-73-0)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Contains no substance subject to the COUNCIL REGULATION (EC) No 428/2009 of 5 May 2009 setting up a Community regime for the control of exports, transfer, brokering and transit of dual-use items.

Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: | | | |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen | | |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße | | |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität | | |
| BKF | Biokonzentrationsfaktor | | |
| BLV | Biologischer Grenzwert | | |
| BOD | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) | | |
| COD | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | | |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung | | |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung | | |
| EG-Nr. | Europäische Gemeinschaft Nummer | | |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration | | |
| EN | Europäische Norm | | |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung | | |
| IATA | Verband für den internationalen Lufttransport | | |
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport | | |
| LC50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration | | |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) | | |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung | | |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung | | |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung | | |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung | | |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung | | |
| OEL | Arbeitsplatzgrenzwert | | |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff | | |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration | | |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter | | |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt | | |
| STP | Kläranlage | | |
| ThSB | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) | | |
| TLM | Median Toleranzgrenze | | |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: | |
|---------------------------|-------------------------------------------|
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer |
| N.A.G. | Nicht Anderweitig Genannt |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| ED | Endocrine disruptor |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: | | |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--|
| Acute Tox. 3 (Inhalativ) | Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 | |
| Acute Tox. 3 (Oral) | Oral) Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 | |
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 | |
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 | |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 | |
| H301 | Giftig bei Verschlucken. | |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. | |
| H331 | Giftig bei Einatmen. | |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. | |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. | |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.